

Die Bauergewerkschaft

Zeitung des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis vierteljährlich 3,- RM. (ohne Bestellgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. Redaktionschluss: Montag, morgens 9 Uhr
Nr. 15 + 32. Jahrgang Geschäftsstelle und Schriftleitung: Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2/3 Berlin, 12. April 1931

Der neue Reichstarifvertrag für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten

Das Sprichwort „Was lange währt, wird endlich gut“, bewahrheitet sich nicht, wenn wir es auf die Verhandlungen zum Reichstarifvertrag für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten in unserem Sinne anwenden wollten. Lange hat es gewährt; aber für gut sehen wir das Vertragswerk nicht an. In der Zeit vom 6. Februar bis zum 20. März wurde an 11 offiziellen Verhandlungstagen manchmal bis tief in die Nacht hinein über den neu zu schaffenden Vertragsinhalt beraten. Zunächst in den Verbandsinstanzen, dann gemeinsam mit den übrigen Vertragsparteien auf Arbeiterseite und dann in hartem Wortkampf mit den drei Spitzenorganisationen der Arbeitgeber. Waren dann gewisse Formulierungen gefunden, oder wenn man sich gegenseitig festgefahren hatte, dann ging in gleichlaufender Form die Aussprache zurück bis an die Verbandsinstanzen, um mit neuen Informationen und Vorschlägen den Verhandlungsgang fortsetzen zu können.

Im Hintergrund einer Wirtschaftskrise Tarifverhandlungen mit Arbeitgebern führen, die den sozialreaktionären Bedingungen der heutigen Zeit unterworfen sind, ist immer schwer. Wenn dann noch unzählige Anträge der Gegenseite vorliegen, die in ihrer Auswirkung materiell der Arbeiterschaft etwas nehmen, die aber auch ideale Errungenschaften für den Einzelnen und für die Organisation abbauen wollen, dann kann sich jeder mit dem Verhandlungsweisen auch nur einigermaßen vertraut leicht vorstellen, daß es dornige Wege waren, die überwunden werden mußten. Wollten doch die Unternehmer möglichst alle im Jahre 1929 für die Arbeiterschaft errungenen Verbesserungen abbauen, und dazu noch aus den Grundregeln des 1927 geschaffenen Vertrages wichtige Teilstücke herausreißen. Von mehr formellen Forderungen abgesehen, ging ihr Streben darauf hinaus, für die Lohnregelung aus der Verantwortung eigener Tarifinstanzen herauszukommen, die Arbeitszeitbestimmungen zu verschlechtern, Akkordarbeit dem freien Spiel der Kräfte zu überlassen, die Verpflichtung zur Zahlung nichtgeleisteter Arbeitszeit abzubauen, die Altersgrenze zum Vollarbeiterlohn um mehrere Jahre hinaufzusetzen, die Bauhilfs- und Tiefbauarbeiterlöhne in einen prozentual verschlechterten Abstand zum Facharbeiterlohn zu bringen, den Begriff des geringer bezahlten Tiefbauarbeiters und berufsfremden Arbeiters zu erweitern, nachträgliche Lohnforderungen einer schnelleren Verjährung zu unterwerfen, die Lehrlingsbestimmungen ganz zu streichen, die Rechte der Baudelegierten abzumindern, die Ferien vollkommen in Wegfall zu bringen. Diese summarische Aufzählung der hauptsächlichsten Abbauforderungen war in mehr wie 30 Grundforderungen mit teilweise angehängten Unterforderungen detailliert.

Es ist notwendig, bei der Berichterstattung über das nunmehrige Endergebnis diese Dinge voranzuschicken, um dem Gesamturteil über das Verhandlungsergebnis eine richtige Grundlage zu geben. Der neue Reichstarifvertrag weist in gewissen Punkten gegenüber dem bisherigen schmerzliche Lücken auf. Diese Tatsache wegzudisputieren, wäre falsch. Er enthält allerdings auch einige sachliche Besser- und Klarstellungen. Der neue Reichstarifvertrag kann von uns nur als Notvertrag und als Grundlage für eine bessere Zeit betrachtet werden. Alles oder Nichts politisch kann für unsere gewerkschaftlichen Handlungen kein Grundgesetz sein. Da wesentliche Bestimmungen des Reichstarifvertrages auch Inhalt des Einzelarbeitsvertrages sind, muß bei der Beurteilung des Verhandlungsergebnisses immer daran gedacht werden, daß in einer wirtschaftlichen Notzeit ein rechtlich veranforderter Einzelarbeitsvertrag einem Arbeitsverhältnis, das auf die theoretische Vertragsfreiheit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgebaut ist, vorzuziehen ist. Wir können den neuen Reichstarifvertrag nicht loben, wir wollen ihn auch gar nicht geschmackvoll machen; bei der Abwägung des kleineren Übels müssen aber die vorgenannten Gedankengänge berücksichtigt werden.

Die Arbeitgeberforderung, Tarifgebiete bei Ablehnung der Allgemeinverbindlichkeit automatisch als aufgelöst zu betrachten, ist nicht durchgegangen. Ein Zugeständnis, eine sozial und sachlich richtigere Eingliederung des Poliervertrages zu erreichen, wurde abgelehnt. Man will mit dem Gegenkontrahenten „Polierbund“ auch künftig allein sein. — Bei Entlassung soll das Nachsenden der Papiere künftig „auf Verlangen“ des Arbeiters erfolgen, während es bisher auch ohne Annahmepflicht des Arbeitgebers war. — Im § 4 (Ueberstunden, Nachts- und Sonntagsarbeit) soll unter Ziffer 2a eine neue Bestimmung kommen, die lautet: „Für Arbeitsstunden, die in der Zeit von 12 Uhr nachts bis 5 Uhr früh fallen und keine Mehrleistung über die Dauer der regelmäßigen Arbeitszeit hinaus darstellen, ist an Stelle des tariflichen Nachtarbeitszuschlags im Lohn- und Arbeitstarif ein besonderer Zuschlag zu vereinbaren.“ Seither waren diese Stunden schon ab 8 Uhr abends zuschlagspflichtig. Bei Wechseln zwischen Nachts- und Sonntagsarbeit soll der normale Arbeitsdauer Zuschläge für Ueberstunden und Nachtarbeit fort Tatsächliche Mehrausgaben für Fahrgehd, die infolge Nachtarbeit bei diesen Wechseln dem einzelnen Arbeiter entstehen, sollen vergütet werden. — Zum § 5 (Arbeitslohn) mußten einige schmerzliche Änderungen in Kauf genommen werden. Mit dem bisherigen Prinzip des Vollarbeiteralters von 19 Jahren stand das Baugewerbe unter allen Arbeiterkategorien allein da. Das wurde besonders von industriellen Auftraggebern immer moniert. Selbst politische Schlüsse auf den Beginn der Wahlfähigkeit ab dem 20. Lebensjahre wurden herangezogen. Die Erfahrung lehrte in der jetzigen Notzeit, daß besonders die jungen Facharbei-

~~~~~  
Laß nie die Kraft, den Willen dir erschaffen  
Vom Bessern dich zum Bösen aufzuraffen.  
Nur wenn dein Geist nach Fortschritt immer geht,  
Dann lebst du erst: Es leben nur, die Schaffen.  
Grillparzer.

~~~~~  
ter nach beendeter Lehre im stärkeren Maße der Arbeitslosigkeit überantwortet wurden. Das Alter des Vollarbeiters beginnt künftig mit dem 20. Lebensjahre. Die Staffelung der unteren Altersgruppen geht vom 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, dann vom 18. bis zum 19. Lebensjahr und endlich vom 19. bis zum 20. Lebensjahre. Die Unternehmer werden zu beweisen haben, ob sie nach der neuen Regelung gegenüber den Jungarbeitern weitherziger sind als bisher. — Die Bestimmung für Nichtfacharbeiter, die in den letzten drei Jahren vor der Einstellung nicht mindestens vier Monate ununterbrochen im Baugewerbe tätig waren, mit Lohnminderung von 10 Prozent, bleibt entgegen Arbeitgeberantrag im bisherigen Ausmaß bestehen; das Wort „ununterbrochen“ soll eine Begriffsbestimmung erhalten, die eine schikanöse Anwendung ausschließt. Der Begriff des Zementarbeiters ist mehr geklärt durch Einfügung der Worte: Sieger und Flechter. Vom technischen Aufsichtspersonal der Unternehmungen war geklagt, daß die Bezahlung von Bauhilfsarbeiterlohn in den im alten Tarifvertrag vorgesehenen 5 Fällen des Sandmischens, des Einstampfens, des Auffüllens des Zements auf die Mischung, des Transports des fertigen Mischgutes und des Zementtransports, wenn er die Haupttätigkeit bildet, dauernd zu Schwierigkeiten in der Unterscheidung der Arbeitsart und in der Zeitbestimmung der höheren oder niedrigeren Entlohnung führe. Die Tiefbauunternehmer und industriellen Bauunternehmungen wollen alle Hilfsarbeitertätigkeit in ihren Arbeitsbereichen nur mit Tiefbauarbeiterlohn bezahlen. Wegen der Schwierigkeit der Begriffs- und Zeitbestimmung mußte bei den beiden letzten Arbeitsarten — Transport des fertigen Mischgutes und Zementtransport als Haupttätigkeit — auf Bezahlung mit Bauhilfsarbeiterlohn verzichtet werden. — Ueber eine Verein-

sachung und Vereinheitlichung des Zuschlagswesens wurde verhandelt; Einigung wurde nicht erzielt. Diese Fragen sollen den Bezirken überlassen werden. Einigkeit besteht darüber, daß eine Vermehrung der Zuschlagsarten nur bei besonderen Umständen eintreten soll und daß gleichartige und ähnliche Zuschlagsarten möglichst zu einer Position zusammengefaßt werden sollen.

§ 5 (Arbeitslohn) Ziffer 11 regelt die Ausnahmefälle, wo bei nichtgeleiteter Arbeitszeit Vergütung erfolgen soll. Die weitgehenden Unternehmeranträge sind nach langem Ringen dahin abgemildert, daß bei Krankheit die Arbeitsverlängerung des ersten Tages dann vergütet wird, wenn mindestens 6 tägige Betriebszugehörigkeit und 3 tägige Krankheitsdauer vorliegt. Bei Betriebsunfällen kommen diese Einschränkungen nicht in Frage. Ein Arbeitstag wird weiter vergütet bei Geburts- oder Todesfällen in der Familie; zur Familie gehören Eltern, Ehefrau und Kinder. Des weiteren wird veräumte Arbeitszeit bis zu einem Tag vergütet bei Vorladung vor Gericht, sofern der Arbeiter nicht Beschuldigter, Angeklagter, Kläger oder Beklagter ist, und soweit der Vorladung nicht außerhalb der Arbeitszeit entsprochen werden kann und Gebühren nicht bezahlt werden. Die Bezahlung nichtgeleiteter Arbeitszeit bei Feuerlöschdienst und Materialmanagemt ist im gleichen Umfang wie bisher bestehen geblieben. — § 5 Ziffer 14, dessen bisherige Fassung zu unberechtigten Schikanen gegen einzelne Arbeiter ausgenutzt war, erhält künftig folgende verbesserte Fassung: „Vertlich zuständig zur Austragung von Lohnstreitigkeiten aus den bezirklichen Lohn- und Arbeitstarifen ist, solange der Bau dauert, das Arbeitsgericht, in dessen Bezirk der Lohnanspruch entstanden ist. Nach Beendigung des Baues ist das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bereich die Baufirma oder die für die Baustelle zuständige Niederlassung ihren Sitz hat. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis verjähren vier Monate nach Eintritt ihrer Fälligkeit (Zahltag).“

Ein besonders hartes Ringen ging um den Lehrlingsparagrafen. Die Erhebung von Lehrgeld, das im Baugewerbe nie recht üblich war, ist eine der philtströsten Hinterlistigkeiten, mit denen armelige Egoisten sich an der pflichtgemäßen Entschädigung der Lehrlinge vorbeihelfen versuchen. Um den Vorhaltungen der Gewerkschaften und dem Grundsatz der Berechtigung der Gewerkschaften, in Lehrlingsfragen mitzubestimmen, endlich aus dem Wege zu kommen, wollte man in dieser Notzeit unter Anwendung aller Druckmittel den Lehrlingsparagrafen ganz aus dem Tarif herausbringen. Wir haben nicht nachgegeben, er bleibt. Jedoch mußte die Bestimmung hinsichtlich Bezahlung der Schulstunden fallen gelassen werden, wobei eine unglückliche Entscheidung des Reichsarbeitsgerichts den Unternehmern Varenführerdienste leistete. Die Arbeitgeberverbände haben sich verpflichtet, ihre Mitgliedsverbände und einzelne Mitglieder anzuweisen, bei Neuabschluss von Lehrverträgen in der Frage des Lehrgeldes eine maßvollere Haltung einzunehmen; insbesondere in den Gegenden, wo seither kein Lehrgeld bestand, von einer Einführung abzusehen. Sofern das in Vorbereitung befindliche Berufsausbildungsgesetz die Bezahlung der Schul- und Regelstunden vorschreiben sollte, sollen diese Vorschriften auch im Baugewerbe Vertragsinhalt werden. — Wegen der in Vorbereitung befindlichen Lehrlingsordnung erhält der § 6 folgende Einleitung: „Die vertragschließenden Organisationen erklären sich bereit, nachdem die Verhandlungen über eine Lehrlingsordnung beendet und diese beiderseits anerkannt und durch die öffentlich-rechtlichen Organe in Kraft gesetzt worden ist, über eine etwa noch notwendige Regelung der Lehrlingsbestimmungen im RM erneut in Verhandlungen einzutreten.“ Die Bestimmungen über die Betriebsvertretung wurden in mehreren Punkten geändert, im allgemeinen zugunsten der Arbeiterschaft. Aus-

drücklich ist festgelegt, daß die Vorschriften der Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz und die Vorschriften über Zusammenfassung und Wahl (§§ 15-25 BRG.) keine Anwendung finden. Auf Baustellen mit Mehrschichtenbetrieb sollen die Delegierten den verschiedenen Arbeitsschichten angehören. — Die Delegiertenzahl ist bei 4 bis 10 Arbeitern auf 1, bei 11 bis 19 Arbeitern 1 bis 2, und bei größeren Arbeiterzahlen in der bisherigen Höhe festgesetzt. Zur Wahl von Platzdelegierten sind sämtliche in dem betreffenden Zimmererunternehmen beschäftigten Zimmerer, gleich ob sie auf dem Platz oder auf der Baustelle beschäftigt sind, berechtigt; andererseits kann zum Platzdelegierten auch ein Zimmerer bestimmt werden, der am Tage der Wahl auf einer Baustelle, also nicht auf dem Platz tätig ist.

Die Bestimmungen über Wohnräume und Kantinen (§ 9 RTB.) sind in Ziffer 4 rechtlich folgendermaßen dargestellt: „An jeder Bau- und Arbeitsstelle hat der Arbeitgeber für die Belegschaft einen verschließbaren Raum zur Verfügung zu stellen. Für Schäden, die dem Arbeiter durch Benutzung der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Wohnräume, Baubuden und Kantinen entstehen (Brandschäden, Diebstahl usw.) übernimmt der Arbeitgeber keine Haftung, es sei denn, daß ihn ein Verschulden trifft.“ Entscheidungen der höchsten Gerichte und die Weigerung der Versicherungsgesellschaften, für diese Schadensfälle Versicherungen einzugehen, haben wesentlich zu dieser das Rechtsverhältnis einarende Bestimmung geführt.

Hinsichtlich der Ferienbestimmungen waren zunächst die gleichen Schwierigkeiten wie bei den Lehrlingsbestimmungen zu überwinden. Weg mit jeder Ferienregelung, war die Unternehmerparole. Nach wiederholten Auseinandersetzungen und in Berücksichtigung der Tatsache, daß die Mehrzahl der heutigen Arbeitsverhältnisse leider so kurzfristig sind, daß die Erdiennungszeit für den Feriengenuß nicht erreicht wird, ist schließlich arbeitgeberseitig einer neuen Regelung zugestimmt. Jeder unter den

RTB. fallende Arbeiter soll je einmal im Kalenderjahr 1931 und 1932 Anspruch auf drei Arbeitstage Ferien haben, wenn er eine ununterbrochene Zugehörigkeit zu ein und demselben Unternehmen von 39 Wochen (Wartezeit) erfüllt hat. Die Wartezeit beginnt mit dem Eintritt des Arbeiters in das Unternehmen; für diejenigen Arbeiter, die bereits im Vorjahre beim gleichen Unternehmen einen Ferienanspruch erworben oder Ferien erhalten haben, mit dem Tage, an dem der Ferienanspruch für das Vorjahr erloschen wurde. Auch die in die Zeit vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages fallende Wartezeit wird angerechnet. Die bisherigen Zusammenrechnungszeiten bei Wiedereintritt innerhalb 30 Wochen nach Entlassung wegen Rittierung, Materialmangels, Arbeitsmangels, Betriebsstörung oder Krankheit konnten leider nicht wieder durchgebracht werden. Wenn jedoch ein Arbeiter wegen Krankheit vor Ablauf der Ferienwartezeit entlassen wurde, und ohne Zwischenbeschäftigung bei einem anderen Unternehmen innerhalb 12 Wochen wiederingestellt wird, dann wird ihm die frühere Wartezeit in Anrechnung gebracht. Das Ferienentgelt beträgt für den Tag 1/4 des Lohnes, der in der regelmäßigen Wochenarbeitszeit verdient wäre. Für die noch vorliegenden Streitfälle, ob Ferien zwischen dem 1. Januar und 31. März d. J. in Frage kommen, ist vereinbart, daß unter Zugrundelegung der alten Wartezeit (36 Wochen) die neue Zahl der Ferientage (3 Tage) gewährt werden soll.

Die Schlichtungskommissionen sollen künftig als Gütestellen — wörtlich Einigungsstellen — nur in Frage kommen, wenn die streitbeteiligten Arbeiter am Ort bzw. in der näheren Umgebung des Sitzes der Schlichtungskommission wohnen oder beschäftigt sind. Damit ist einer schlichterischen Anwendung des „Güterverfahrens“, wie es von den Unternehmervertretern wiederholt gehandhabt wurde, der Boden entzogen.

Die Vereinbarung über Akkordarbeit soll in der alten Fassung bestehen bleiben. Die Vertragsdauer soll bis zum 2. März 1933 reichen.

vorliegenden Entwurf des neuen Reichstarifvertrages. In der Lohnfrage wurde ohne Ausnahme die Auffassung vertreten, daß der zentrale Schiedspruch vom 27. März jegliches Maß für die Wirklichkeit vermissen läßt. Mit größter Entrüstung wurde die von der zentralen Schiedsstelle geübte ungerechte und schematische Behandlung zurückgewiesen und die Herabdrückung Bayerns unter den schon harten Schiedspruch des Tarifamts als besonders bestrebend empfunden. Daher ist es nur verständlich, daß der Schiedspruch einstimmige Ablehnung fand.

Auch der Reichstarifvertragsentwurf gab Anlaß zur Kritik; besonders in den Urlaubs- und Lehrlingsbestimmungen. Nur mit Rücksicht auf die derzeitigen Verhältnisse wurde dem Entwurf mit schwacher Mehrheit zugestimmt; zugleich wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß die Verhandlungsleitung alles daran setze, zukünftig einen besseren Reichstarifvertrag zu erreichen.

Ortsgruppen. In den Mitgliederversammlungen der Verwaltungsstellen Allenstein, Landsberg (Ostpr.), Ortelburg, Passenheim, Bischofsstein, Köffel, Frauenburg, Braunsberg, Heilsberg und der Vertrauensmännerkonferenz der Verwaltungsstelle Königsberg Pr. nahmen die Mitglieder Stellung zu dem neuen Reichstarifvertrag, sowie zu dem neuen Lohnschiedspruch des zentralen Schiedsgerichts. Unsere Mitglieder verurteilen das Verhalten der Arbeitgeber, die jetzt zur Verschlechterung des Reichstarifvertrages die wirtschaftliche Notlage der Arbeiterschaft benutzen. Jedoch wurde unter Protest der Reichstarifvertrag in allen bis auf eine Verwaltungsstelle angenommen, dagegen der Lohnschiedspruch in allen Verwaltungsstellen abgelehnt.

In Sachsen haben eine erhebliche Anzahl von Unternehmern den Arbeitern Kernerse vorgelegt, nach denen sie sich zu den durch den Schiedspruch des Tarifamts ausgesprochenen Löhnen gebunden erachten sollten. Das ist natürlich abgelehnt. Teilweise erfolgte Entlassung, teilweise wurde arbeitgeberseitig nicht weitergearbeitet. Ob dies Unternehmervorgehen — das auch in anderen Bezirken versucht wird — von höheren Stellen veranlaßt ist oder gebilligt wird, läßt sich noch nicht feststellen. Das Vorgehen steht zu den Vereinbarungen der Spitzenorganisationen, laut welchen bezirkliche und zentrale Schiedsstellen vorgezogen werden, im krassen Widerspruch. Wenn schon zentrale Schiedsstelle, dann ist damit stillschweigend die Aufhebung des bezirklichen Schiedspruches zugegeben. Den Unternehmern scheint es bei ihrer Lohnabbau auf etwas mehr oder weniger Unlogik nicht anzukommen. Was gelegentlich andere zu gleichem Tun veranlassen wird. . .

Sachsen-Anhalt. Den Unternehmern gefällt die Korrektur des von einem mit den Verhältnissen absolut nicht vertrauten Schlichters gefällten Schiedspruches natürlich nicht. Treuherzig oder dummdreißig legen sie den Arbeitern einen Kernerse vor, der unter Androhung der Entlassung die Zustimmung zum Lohnabbau des 1. Schiedspruches mit 15 Prozent verlangt. Nach den Berichten ist dieses Ansinnen abgelehnt.

Thüringen. Hier hatten bekanntlich die Hochbauunternehmer sich gar nicht zur Verhandlung gestellt. Aber der abgegebene Schiedspruch des Tarifamtes hat ihnen doch soweit gepaßt, daß sie ihn dem Spruch der zentralen Schiedsstelle vorziehen und Kernerse in diesem Sinne ausgeben. Dazu wollen sie auch noch eine entsprechende Ortsklasseneinteilung unter der Hand durchsetzen und brunnungsmäßig die Lehrlingslohnvorschriften aufheben. In Erfurt, Eisenach, Blankenburg, Saalfeld, Jena, Gotha, Mühlhausen, Nordhausen und einigen kleineren Orten hat man Teilaussperrungen vorgenommen.

Ähnliche Versuche der wilden Lohnregelung werden auch aus Württemberg gemeldet.

Berlin. Der Schiedspruch, der hier arbeitgeberseitig abgelehnt wurde, ist von den Unternehmern angenommen worden.

Westfalen-Ost-Lippe. Auch hier haben die Arbeiterorganisationen abgelehnt, die Unternehmerverbände angenommen.

Hamburg. Arbeitgeberseitig wurde der Schiedspruch der zentralen Schiedsstelle abgelehnt; bei den Arbeitgebern ergab sich die Eigenart, daß zwei Verbände ihn angenommen und zwei ihn abgelehnt haben.

Nach den bis 4. April vorliegenden Meldungen hatten in 44 Tarifgebieten die Arbeitgeberverbände in 19 Fällen die Schiedsprüche angenommen, in 10 Fällen abgelehnt. In den andern Gebieten ist keine einseitige Annahme durch alle drei Unternehmerverbände erfolgt.

Die außerordentliche Generalversammlung des Zentralverbandes der Zimmerer hat dem Reichstarifvertrag mit 152 gegen 27 Stimmen zugestimmt.

Auf Grund der Erfahrungen aus andern Berufen und auch aus Ankündigungen der „Roten Fahne“ war damit zu rechnen, daß die Kommunisten die wirtschaftliche Not und das Unrecht des Lohnabbaues für ihre außerhalb des wirtschaftlichen Denkens liegenden Ziele auszunutzen würden. So haben sie dann auch prompt in Berlin eine Anzahl Baustellen zum Streik veranlaßt. Wenn ein solcher Streik mitten in der Osterwoche begonnen wird, weiß der erfahrene Gewerkschaftler schon, daß in der Wirkung weniger der Unternehmern als den streitbeteiligten Arbeitern geschadet wird. Ein Streikbeginn muß, wenn nicht ganz besondere Ursachen ein anderes rechtfertigen, stets so wichtig angelegt werden, daß das Druck

Das Echo zum Reichstarifvertrag und zu den Schiedsprüchen der zentralen Schiedsstelle

Zur Besprechung des Entwurfes zum Reichstarifvertrag für Hoch-, Beton- und Tiefbauarbeiten traten Verbandsvorstand, Ausschuß und Bezirksleiter am Montag, dem 23. März, zusammen. Nach dem Bericht des Verbandsvorsitzenden, Kollegen Wiedberg, wurde in eingehender Aussprache jede neue Fassung der einzelnen Paragraphen behandelt, und für und Wider zur Einzel- wie Gesamtfrage reiflich abgewogen. In Rücksicht auf die Gesamtwirtschaftslage war man sich einig, den Kollegen die Annahme des Vertragsentwurfes zu empfehlen. Je nach den bezirklichen Bedürfnissen und Möglichkeiten soll in Bezirks- oder Teilkonferenzen oder durch die Bezirksvorstandskassen die Beschlußfassung zum RTB. erfolgen.

Zu den Lohnschiedsprüchen nahmen Verbandsvorstand und Bezirksleiter am Montag des 27. März Stellung. Obwohl für eine Reihe von Bezirken nur eine Ablehnung der Schiedsprüche in Frage kommen kann, soll der Kollegenschaft bei der zur Verfügung stehenden knappen Zeitspanne nicht vorgegriffen und ihnen das entscheidende Wort überlassen werden. Auch hierfür wurde den Bezirken aufgetragen, geeignete Gelegenheiten zu schaffen.

Wenn auch die Ergebnisse der zentralen Schiedsstelle im ganzen etwas gelinder waren als die „Sprüche“ der verschiedenen Tarifämter, und wenn insbesondere die Schiedsprüche für die ursprünglichen Unternehmerforderungen eine leise Mahnung zur Barmannst auch bei der „Submission“ des Arbeiterschweiges bedeuteten, so konnte bestimmt nicht erwartet werden, daß die Unparteilichen für ihr Tun Lob und Reichraum und die Schiedsprüche auf Arbeitgeberseite etwa Anerkennung finden. Bei fargem Lohn tut jeder Pfennig Abbruch weh. Nach das Jahres-einkommen der Bauarbeiter ist nun einmal so beschaffen, daß vom goldenen Boden des Handwerks bei uns das meiste zu hören ist. Wenn dann auch noch das Empfinden behrt, daß das verlangte Opfer doch nicht zum berechtigten Ziel der Arbeitsverbesserung und Arbeits-zunehmung führt, dann ist das innere Geistes menschlich hartnäckig verständlich.

Dem Arbeiter ist aber von jung an beigebracht, daß er die Gehaltung seiner Geschäfte nicht nach Gefühlen, sondern nach harten Tatsachen einrichten hat. In diesem Sinne haben wir auch stets den harten Wirtschaftskrise als herausgehört eingeschätzt.

Nachstehend bringen wir einige vor Redaktionsschluss noch eingegangene Berichte, die als Situationspiegel zu werden haben.

Die Delegierten aus den Bezirken Pommern, Rhen und Siedeburg kamen in Weßmar zusammen, um zu dem Ergebnis des RTB-Entwurfes und den ergangenen Schiedsprüchen Stellung zu nehmen. Bezirksleiter Kollege Koch berichtete über den Fortschritt der RTB-Verhandlungen den größten Forderungen der Arbeit-geber und des erzielten Ergebnisses. Es wurde von der Besetzung die von den Arbeitgebervertretern gestellten

Forderungen und zum Teil erzielten Verschlechterungen scharf kritisiert, wobei hervorgehoben wurde, daß es wohl in der Absicht der Unternehmer liege, auch die Arbeitsbedingungen, soweit sie materiellen Inhalt haben, gestützt auf die Machtverhältnisse der gegenwärtigen Krisenzeit, zu Lasten der ohnehin schon schwer betroffenen Bauarbeiterschaft abzugeben. Wenn die Konferenz trotzdem dem Entwurf ihre Zustimmung gab, so kann daraus nicht der Schluß gezogen werden, als wenn das Ergebnis befriedige, wenngleich der Verhandlungskommission der Dank ausgesprochen wurde für ihre mühselige Arbeit.

Kollege Werner berichtete über die Lohnverhandlungen vor dem Zentralschiedsgericht und deren Begleiterscheinungen. Scheinbar sei das, besonders bei den dies-jährigen Verhandlungen in Hülle vorgebrachte Material der Arbeitervertreter doch nicht so gewürdigt, wie es notwendig war und andere Erwägungen der sozialen Tatsachen vorangestellt worden. Die Konferenz sprach ihre helle Entrüstung über die von den Arbeitgebervertretern gestellten Forderungen aus, wobei auch zum Ausdruck gebracht wurde, daß man der Auffassung sei, daß auch die Unparteilichen des Zentralschiedsgerichts unter einem gewissen Einfluß gestanden zumal in den verschiedenen Bezirken auch Entscheidungen in der Lohnfrage für andere Berufe von diesem gefällt seien, welche im Ausmaß des Lohnabbaues weit hinter denen des Baugewerbes zurückblieben.

Die Schiedsprüche für die Gebiete Westdeutschland, Rheinland und Siegerland wurden einmütig abgelehnt, und es wird eine günstige Revision derselben erwartet.

Sodann gab Kollege Koch noch einen kurzen Überblick über das geradezu provozierende Vorgehen einzelner Unternehmer im Jubauftriebsgebiet, welche den Arbeitern Kernerse vorlegen, nach welchen sich diese verpflichten sollen, noch 10 und mehr Pfennige pro Stunde billiger zu arbeiten, als selbst der Schiedspruch vorkriegt. Eine derartige Handlungsweise, welche gegen Treu und Glauben verstößt, muß selbst auch das ruhigste Blut eines Bauarbeiters in Wallung bringen. Trotzdem wurden die Delegierten von dem Konferenzleiter, Kollegen Hänschen, und anderen ersucht, auf die Kollegen einzuwirken, daß wir Disziplin in der Anerkennung der von den Spitzenorganisationen getroffenen Abmachungen zeigen wollen, und nur nach deren Anweisungen handeln werden. Mit dem Gelöbnis, stärkste Disziplin und Einigkeit zu wahren, fand die Konferenz ihr Ende.

Der Bezirk Genußnet a. N. meldet, daß die Bezirkskonferenz am 2. April der Annahme des Reichstarifvertrages zugestimmt, dagegen aber die Schiedsprüche der zentralen Schiedsstelle vom 27. März einstimmig abgelehnt hat.

Bezirke Bayern z. B. N. Die Ortsgruppenverbände, teils eigens einberufene Konferenzen und Versammlungen des Bezirks, schätzten sich in den letzten Tagen eingehend sowohl mit dem Lohnschiedspruch der zentralen Schiedsstelle, wie auch mit dem jetzt

mittel dem Bestreiken auch wirksam fühlbar wird. 3500 Streikende können in Großstädten im Baugewerbe eine Anfangszahl bedeuten; in der Weltstadt Berlin ist diese Zahl bei 80 000 Bauarbeitern für die Unternehmer ein eindeutiger Fingerzeig. Unter knalligen Ueberchriften wurden auch aus dem Industriegebiet aus Hamborn, Essen, Bochum und Gelsenkirchen Berichte gebracht, die für den Kenner nichts weiter wie Seifenblasen sind, und leider doch die Wirkung haben, daß die Unternehmer vor der Streikwaffe den moralischen Respekt verlieren.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund zur sozialen und wirtschaftlichen Lage

Der Vorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes hat nach Prüfung der wirtschaftlichen und sozialen Gegenwartsfrage folgende Feststellungen und Forderungen erhoben:

1. Die Feststellung der Lage zwingt zu einer unbedingten Ablehnung der gegenwärtigen und von weiten Arbeitgeberkreisen vertretenen Forderung eines zweiten Lohnabbaues. Die Durchführung dieser Vorschläge, die man durch eine Zerlegung des Tarifvertrages und des Schlichtungsweises zu erreichen hofft, müßte das Arbeitseinkommen der Arbeitnehmer auf ein kulturwidriges Niveau herabdrücken, ohne daß auf diesem Wege die erhoffte Wirtschaftsbelebung eintreten könnte.
2. Eine weitere Minderung der Leistungen der Arbeitslosenversicherung und der Fürsorge muß entschieden abgelehnt werden. Dagegen ist eine Vereinfachung der gesamten Vorschriften sowie Beseitigung von Härten entsprechend den vom DGB bereits eingereichten Vorschlägen nötig. Besonders dringend ist die Neuregelung der Kurzarbeiterunterstützung sowie der Krisen- und Wohlfahrtsunterstützung.

Am 12. April 1931 ist der fünfzehnte Wochenbeitrag für das Jahr 1931 fällig.

3. Angesichts dieser Notstände, die vom ganzen Volk zu vertreten sind, darf bei Maßnahmen zur Leistungssicherung der Opferwille der Arbeitnehmerschaft nicht über Gebühr in Anspruch genommen werden, sondern alle Stände müssen zur Hilfe bereit sein.

25 Jahre Christl. Gewerkschaftsverlag

Es war im Frühjahr des Jahres 1906, als die dem Gesamtverband christlicher Gewerkschaften angeschlossenen Verbände ihre eigene Buchhandlung ins Leben riefen. Bei der Taufe erhielt sie den Namen „Christlicher Gewerkschaftsverlag“. Die Gründung geschah aus der Erkenntnis, daß mit der wachsenden Mitgliederzahl auch die Verpflichtung größer wird, das Bildungsbestreben der Mitglieder zu wecken und zu fördern und dafür zu sorgen, daß mit der Machtsteigerung auch die geistige Bedeutung zunehmen und das Wissen, besonders der Funktionäre, zunehmen muß.

Neben der Herausgabe eigener Schriften mußte auch eine Beratungs- und Vermittlungsstelle für die gewerkschaftliche, sozialpolitische, volkswirtschaftliche und arbeitsrechtliche Literatur aus andern Verlagen errichtet werden. Auf die wiederholt geäußerten Wünsche unserer Mitglieder haben wir seit einigen Jahren auch den Vertrieb schöngestirter Literatur übernommen.

Die Entwicklung unserer Buchhandlung geht wohl aus folgender Darstellung hervor: Im Gründungsjahr war

der Umsatz 17 933 RM. im Jahre 1930 148 802 RM. In dieser Zahl sind 45 070 RM. enthalten an Schriften aus fremden Verlagen. Insgesamt haben wir 198 eigene Verlagschriften herausgegeben. Hiervon sind besonders hervorzuheben: „Größenordnungen in Volk und Wirtschaft“ von Dr. Köhr und Bernhard Letterhaus, M. d. L., und „Weltgeschichte“ von Dr. Alphons Nobel. Von den vielen anderen Schriften, die hauptsächlich für unsere Mitglieder bestimmt sind, nennen wir nur das „Handbuch für Betriebsräte“ (jetzt 3. Auflage), „Liederbuch für die christliche Gewerkschaftsjugend“ (3. Auflage), „Einst und Jetzt“ von Heinrich Kreil, „Werttätige Jugend und Aufstieg der Arbeiterschaft“, „Geistige Grundlagen der christlichen Arbeiterschaft“ von Dr. E. Nebgen (2. Auflage) usw. Außerdem erscheinen regelmäßig: Das „Jahrbuch der christlichen Gewerkschaften“, das „Taschenbuch für den Gewerkschafter“, die „Protokolle der Kongresse“ usw.

Als einzige Zeitschrift erschien im Jahre 1906 das „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften“, Jahresauflage 221 000. Im Jahre 1930 erschienen:

	Jahresaufl.
1. „Zentralblatt“	548 250
2. „Deutsche Arbeit“	57 600
3. „Gewerkschaftsjugend“	173 900
4. „Frauenblatt“	114 600
5. „Gewerkschaftliche Jugendführung“	12 200
6. „Sozial-Wirtschaftliche Korrespondenz“	135 250

(1, 5 und 6 werden unentgeltlich vom Gesamtverband geliefert.)

Zusammenfassend stellen wir fest, daß auch an der Entwicklung unseres Verlages die wachsende geistige Bedeutung unserer christlichen Gewerkschaftsbewegung gemessen werden kann, und daß auch der christlich-nationale Arbeiter an der Geistesgestaltung unseres Volkes regen Anteil nimmt.

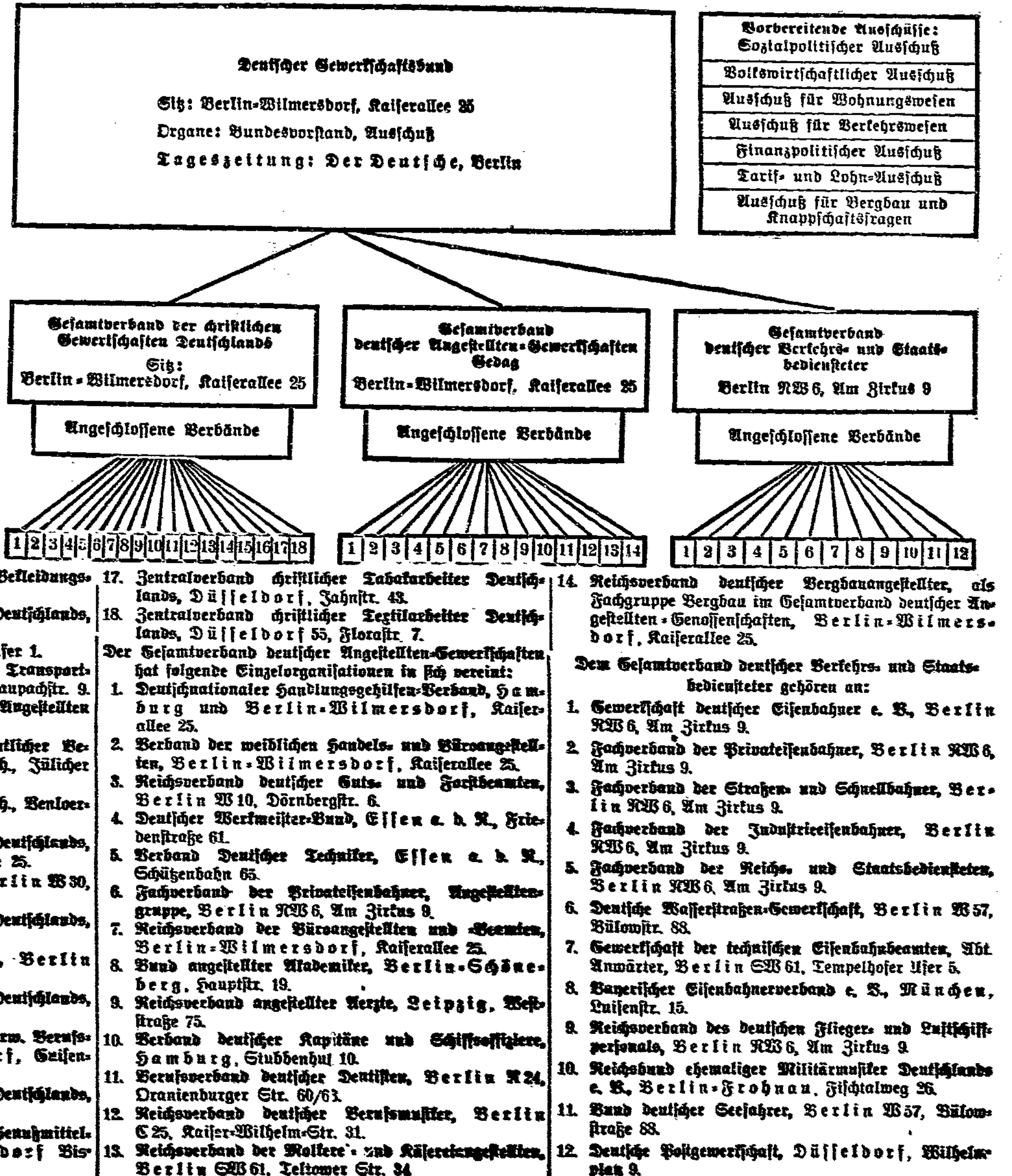
Welche Berufsverbände gehören zum Deutschen Gewerkschaftsbund?

Wir sind im Deutschen Gewerkschaftsbund zu einer wirtschaftlichen Ideen- und Schicksalsgemeinschaft zusammengeschlossen. In unserer Einigkeit und Geschlossenheit, in unserer Gesamtstärke liegt unsere Macht und unser Erfolg. Wir alle haben — Lohn- und arbeitspolitisch gesehen — fast die gleichen Ziele. Darum müssen wir auch füreinander und miteinander kämpfen, ganz gleich, ob wir Arbeiter oder Angestellte sind. Es kann uns darum nicht gleichgültig sein, wo der neben uns stehende Kollege und Kamerad organisiert ist. Vor allem muß es unser Ziel sein, das Heer der Unorganisierten aufzulösen. Sie sind die Drohnen und Schmarozker unserer schwierigen, zielbewußten Organisationsarbeit. Zur besseren Information über die Verbandszugehörigkeit innerhalb unserer christlich-nationalen Arbeitnehmerbewegung soll nachfolgende

Orientierungstafel unseres Deutschen Gewerkschaftsbundes dienen. Dem Gesamtverband der christlichen Gewerkschaften sind folgende Berufsverbände angeschlossen:

1. Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands, Berlin - Lichtenberg, Am Stadtpark 2/3.
2. Verband christlicher Arbeitnehmer des Bekleidungs-gewerbes, Köln a. Rh., Benloerwall 9.
3. Gewerkschaft christlicher Bergarbeiter Deutschlands, Essen - Ruhr, Schützenbahn 66.
4. Gutenberg-Bund, Berlin S 42, Luisenufer 1.
5. Zentralverband christlicher Fabrik- und Transportarbeiter Deutschlands, Berlin D 27, Hauptstr. 9.
6. Bund der Hotel-, Restaurant- und Café-Angestellten UG, Leipzig C 1, Johannisgasse 4.
7. Zentralverband der Arbeitnehmer öffentlicher Betriebe und Verwaltungen, Köln a. Rh., Jülicher Straße 27.
8. Graphischer Zentralverband, Köln a. Rh., Benloerwall 9.
9. Reichsverband christlicher Hausgehilfen Deutschlands, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25.
10. Gewerkschaft der Heimarbeiterinnen, Berlin W 30, Kollenderstr. 15.
11. Zentralverband christlicher Holzarbeiter Deutschlands, Köln a. Rh., Benloerwall 9.
12. Reichsverband ländlicher Arbeitnehmer, Berlin NW 6, Luisenstr. 38.
13. Zentralverband christlicher Lederarbeiter Deutschlands, Frankfurt a. M., Fichtestr. 3.
14. Zentralverband christlicher Maler und verw. Berufsangehörigen Deutschlands, Düsseldorf, Geisenstraße 37.
15. Christlicher Metallarbeiterverband Deutschlands, Duisburg, Stapeltor 17.
16. Zentralverband der Nahrungs- und Genussmittel-industriearbeiter Deutschlands, Düsseldorf Bismarckstr. 91.

Gliederung der christlich-nationalen Gewerkschaften



Mitwirkung der Baudelegierten bei den Revisionen der Baupolizeibeamten

Ein wirksamer Bauarbeiterschutz ist nur dann möglich, wenn die Belegschaft selbst verantwortlich mitbeteiligt ist. Wir haben schon immer darauf hingewiesen, wie notwendig es ist, daß wenigstens die Baudelegierten als Vertrauensmänner der Belegschaft zwecks Beobachtung und Durchführung der Schutzbestimmungen zu den Revisionsstätigkeiten der Baupolizeibeamten herangezogen werden. Stellenweise ist das erfreulicherweise auf eine frühere Empfehlung des Preussischen Wohlfahrtsministeriums hin der Fall gewesen. Jetzt hat der Preussische Wohlfahrtsminister eine ausdrückliche Anweisung erlassen, daß die Baudelegierten in Zukunft zu den Revisionen heranzuziehen sind. Es heißt in der Verordnung u. a.:

„Um ein engeres Zusammenarbeiten der Baupolizei und der gesetzlichen Betriebsvertretung zu erreichen, erlaube ich, die Baupolizeibeamten anzuweisen, bei ihren Revisionen grundsätzlich auch die Betriebsvertretungen (Bau- und Platzdelegierte bzw. Delegiertenausschüsse), soweit solche vorhanden sind, heranzuziehen. Es wird im allgemeinen genügen, den Obmann der Betriebsvertretung (Bau- und Platzdelegierten), der nach dem Reichsarbeitsvertrag für Holz-, Beton- oder Tiefbauarbeiten angewiesen ist, die Baupolizeibeamten durch Anregung, Beratung und Auskunft zu unterstützen, an den Besichtigungen und Besprechungen zu beteiligen.“

Die Kollegen, vor allem aber die Baudelegierten, wollen zukünftig darauf achten, daß nun auch nach dieser Anweisung des Preussischen Wohlfahrtsministers gehandelt wird.

Der Niedergang des Sandsteingewerbes in Bayern

Das einst blühende Sandsteingewerbe in Bayern ist dem völligen Erliegen sehr nahe. Die Sandsteinindustrie leidet allgemein unter dem Mangel an Aufträgen infolge der veränderten Bautechnik und des Rückgangs der Bautätigkeit: das Sandsteingewerbe in Bayern jedoch ist fast ohne jede Beschäftigung. Die Hauptursache dieser in mehrfacher Beziehung bedauerlichen Erscheinung ist allerdings nicht so sehr in der ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung, als in der beklagenswerten Abkehr vom Naturstein zu finden. Mit zunehmender Verwendung von Beton, Eisenbeton und Kuppelstein begann der Verfall, der in den Nachkriegsjahren, ganz besonders aber in den letzten Jahren durch die ungünstige Wirtschaftslage sehr beschleunigt wurde. Der Grundsatz, daß der Boden, der die Bauten trägt, die Steine liefern soll, wurde mehr und mehr verlassen. Dadurch verlor die Bauten das landschaftlich-charakteristische Gepräge, das sich von der allgemeinen Schablone wohlwollend abhebt.

Schicksalige Gründe für die Abkehr vom Sandstein als Baumaterial sind nicht beizubringen! Was die Brauchbarkeit anbelangt, besitzt der bayerische Sandstein alle erforderlichen Eigenschaften, wie Wetterbeständigkeit, Festigkeit, Farbe und Bearbeitungsfähigkeit. Infolge seiner vielseitigen Verwendungsmöglichkeit wurde er Jahrhunderte hindurch bei Hoch- und auch bei Tiefbauten verwendet. Und in jedem Fall hat er sich als widerstandsfähig erwiesen. Das bezeugen die Prüfungsstellen, Behörden und Privats; und Jahrhunderte alte Bauten bezeugen es.

Wie stark das Sandsteingewerbe zurückgegangen ist, läßt sich aus folgenden Zahlen erkennen. Im Jahre 1911 zählte die Sandsteinindustrie in Bayern noch insgesamt 1012 Steinbrüche, in denen über 20 000 Arbeiter beschäftigt waren. Heute sind in nur 240, größtenteils sehr schwach besetzten Betrieben kaum 2000 Arbeiter beschäftigt! Dementsprechend ist auch des Steinmehrgewerbes zurückgegangen. Es sind kaum mehr Arbeiter im ganzen beschäftigt als vor dem Kriege noch durchschnittlich in einem Betrieb. Zu beachten ist dabei, daß die Steinbrüche und Steinhauereien in den in Frage kommenden Gegenden in Oberfranken, Unterfranken und Niederbayern der dortigen Bevölkerung Hauptverdienstsquelle sind. Andere Verdienstmöglichkeiten bestehen kaum.

Die Erhaltung des bayerischen Sandsteingewerbes ist nicht nur eine volkswirtschaftliche, sondern in hohem Maße auch eine soziale Notwendigkeit! Sie darf von den staatlichen und kommunalen Behörden nicht vernachlässigt und sollte auch von privater Seite gefördert werden. Die große Bedeutung des Sandsteinvorkommens in Bayern bietet reiche Auswahl in qualitativem Material das bei weitgerechter Behandlung schönen, dauerhaften und zugleich auch echt heimischen Sandstein liefert. Und zudem haben wir volkswirtschaftlich allen Anlaß, unsere Bodenschätze zu heben!

Rechtliche Rundschau

10 Jahre Tageszeitung „Der Deutsche“

Am 1. April 1931 besteht die den christlichen Gewerkschaften nahestehende Tageszeitung „Der Deutsche“ 10 Jahre. Sie wurde in einer Zeit politischer Hochspannung gegründet, um als Sprachrohr der christlich-nationalen Arbeiterschaft dem Gedanken der Volksgemeinschaft zu dienen.

„Der Deutsche“ ist in den 10 Jahren seines Bestehens zu einem wichtigen Bestandteil des deutschen Zeitungs-

wesens geworden. Die führenden Gewerkschaftler christlich-nationaler Richtung aus dem Lager der Arbeiter und Angestellten haben fortlaufend zu allen Fragen der allgemeinen Politik sowie der Sozial-, Wirtschafts- und Kulturpolitik Stellung genommen. Mitunter haben führenden Politiker im „Deutschen“ bedeutende Erklärungen niedergelegt, die weithin beachtet wurden. Auch für die übrige Presse, die schon mit Rücksicht auf ihren Leserkreis nicht an den Belangen der Arbeiter und Angestellten vorübergehen kann, ist in diesen 10 Jahren „Der Deutsche“ jederzeit eine wichtige Orientierungsquelle über die Meinungsbildung der Arbeitnehmererschaft gewesen.

Anlässlich seines Jubiläums hat „Der Deutsche“ am 1. April eine verstärkte Sondernummer herausgegeben, die über seine bisherige Arbeit berichtet.

Der Sozialversicherungsvertrag zwischen Deutschland und Oesterreich

Das Gesetz über den Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Oesterreich über die Sozialversicherung, vom 24. März 1931, wird in dem soeben erschienenen Reichsgesetzblatt veröffentlicht. Der Vertrag wurde geschlossen, um das Uebereinkommen über den zwischenstaatlichen Verkehr der Sozialversicherung vom Januar 1926 dem jetzigen Stand der Gesetzgebung beider Staaten anzupassen. Der Vertrag bezieht sich auf die Krankenversicherung, die Unfallversicherung, die knappschaftliche Pensionsversicherung in Deutschland und die Bruderludenpensionsversicherung in Oesterreich, die Invalidenversicherung, die Angestelltenversicherung in Deutschland und die Pensionsversicherung der Angestellten in Oesterreich. Die beiden Staaten stellen für die Leistungen der Sozialversicherung den eigenen Staatsangehörigen und ihren Hinterbliebenen die Angehörigen des anderen Staates und ihre Hinterbliebenen gleich. Besondere Bestimmungen enthält der Vertrag über die Krankenversicherung und die Rentenversicherung. Der Vertrag tritt soweit er die Invalidenversicherung betrifft, mit dem Zeitpunkt in Kraft, mit dem das österreichische Arbeiterversicherungsgesetz voll in Kraft gesetzt wird. Im übrigen tritt der Vertrag mit dem ersten Tage des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunde folgt. Dem Vertrag ist ein Schlussprotokoll mit Datum vom 5. Februar 1930 beigegeben, das besagt, daß, wenn in Zukunft eine der beiden Regierungen mit einem dritten Staat einen Gegenständigkeitsvertrag auf dem Gebiete der Sozialversicherung schließt, die beiden Regierungen prüfen werden, ob und in welcher Weise die in dem Vertrag niedergelegten Grundzüge auch auf die Versicherung ihrer Staatsangehörigen in diesem dritten Staate ausgedehnt werden können und sollen.

Aus dem Verbandsleben

Köln. Am 13. März fand unsere monatliche Versammlung statt. Kollege Luderoth gab einen kurzen Bericht über den Stand der Lohn- und Reichsarbeitsverhandlungen. Zum Schluß seines Referats appellierte er nochmals an alle Kollegen, daß sie fest zusammenhalten sollten, damit wir das noch einigermaßen halten könnten, was wir bisher erkämpft haben. Nach lebhafter Diskussion billigte die Versammlung einmütig die Stellungnahme der Gewerkschaften und verurteilte ganz entschieden die geradezu provozierend wirkenden Lohnabbauforderungen der Unternehmer.

Trier. (Verwaltungsstelle.) Trotz der Gedensfeier für die Toten des Weltkrieges waren eine große Anzahl von unseren Kollegen der Einladung zu der am Sonntag, dem 1. März, stattgefundenen Generalversammlung gefolgt. Nach einer kurzen Ehrung der im Weltkrieg gefallenen Kollegen erstattete Kollege Theisen den Geschäfts- und Kassenbericht. Die Bautätigkeit hat sich im Laufe des Jahres 1930 gegenüber des Vorjahres innerhalb des Verwaltungsstellengebietes noch erheblich verschlechtert. In Kreisstädten, wo in früheren Jahren eine rege Bautätigkeit entfaltet worden ist, wurde im Berichtsjahr nicht ein einziger Neubau errichtet. Hunderte von Bauarbeitern waren gezwungen, da sie weder Arbeit noch Unterstützung erhalten konnten, in das benachbarte Ausland abzuwandern. Im Berichtsjahr waren durchschnittlich 67,7 Prozent der Mitglieder arbeitslos. — Der Kampf um den Arbeitslohn und der von den Bauunternehmern verübte Lohnraub erforderte eine starke Rechtskämpftätigkeit. Anträge wurden in 1941 Fällen erteilt; 416 Schriftsätze mußten für die Kollegen angefertigt werden; Termine wurden 222 wahrgenommen; ein Barerfolg konnte in Höhe von 4734,19 RM registriert werden. — In die Vorstandsschaft wurden auf allgemeinem Wunsch auch einige jugendliche Kollegen gewählt. Im Anschluß an die Vorstandswahl nahm Kollege Theisen noch Stellung zu den Tarifverhandlungen und erläuterte die Forderungen der Arbeitgeber zum neuen Vertrag. In der anschließenden Ansprache brachten die Kollegen zum Ausdruck, daß sie nicht gewillt seien, trotz der Arbeitslosigkeit die gewaltigen Verschlechterungen, welche die Arbeitgeber in diesen Vertrag aufnehmen wollen, anzuerkennen.

Dresden. Die Verwaltungsstelle Dresden hielt am 23. März für die Ortsgruppen Dresden und Moritzburg eine Mitgliederversammlung in Dresden-N. ab, die gut besucht war. Nach Bekanntgabe der geschäftlichen Angelegenheiten berichtete Kollege Gängel-Dresden über: Die Lohnverhandlungen im Freistaat Sachsen. Angeführt der hochpreisenden Lohnabbau-Forderungen von 9 bis 15 Prozent, die die sächsischen Bauarbeiter auf Grund der besonderen Kostlage noch tragen sollen. Heben wir hier auf dem einmütigen Standpunkt, daß durch solche Lohnabbauforderungen die katastrophalen Verhältnisse im Sanguerwerb bestimmt nicht behoben werden. In der heutigen Zeit, wo jeder Arbeitnehmer fast bis zu 100

Prozent Arbeitgeber mit ist, würde durch solche eine Lohnregelung die Kaufkraft noch weiter zurückgehen, daher billigen wir das bisherige Vorgehen unserer Verbandsleitung, die im Interesse unserer gesamten Wirtschaft gangbare Wege gezeigt hat, was auch die Untersuchung über Baukosten und Löhne beweist. Da der moderne Mensch, trotz aller Rationalisierungsmethoden, noch nicht im Mittelpunkt der Wirtschaft steht, so werden auch wir uns um des wirtschaftlichen Friedens willen kampfbereit halten, damit wir uns nötigenfalls unsere Menschenrechte erstreiten können. U. Gü.

Bücherschau

„Der wirtschaftliche Kreislauf“, „Der internationale Waren- und Zahlungsausgleich“, „Was ist Kapital und Kapitalbildung?“ so heißen die ersten drei Bände einer größeren Serie, welche die Bildungsabteilung des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, Berlin-Wilmersdorf, Kaiserallee 25, I, zur Verbreitung von Kenntnissen über die Wirtschaft, wie sie ist und wie sie funktioniert, herausgibt. Die Bände sind so billig (15-20 Pf. das Stück), daß ein jeder durch Studium dieser allgemeinverständlichen Darstellungen dazu beitragen sollte, die heute so verworrenen Vorstellungen von der Wirtschaft zu klären.

Sterbetafel

Am 31. März verunglückte unser Mitglied Paul Theiner, Maurerlehrling aus der Ortsgruppe Gröbzig, infolge Berührung der elektrischen Leitung tödlich. Er stand im blühenden Alter von 17½ Jahren.

Am 7. März 1931 starb unser treuer Kollege Georg Hetter aus Müs im Alter von 73 Jahren. Verwaltungsstelle Judva.

Am 31. März starb unser Mitglied, der Bauhilfsarbeiter Franz Winkler, aus der Ortsgruppe Braniß, infolge eines Lungenleidens. Verwaltungsstelle Waisatz.

Nach kurzer Krankheit verschied am 28. März unser treuer Kollege Franz Schwipp im Alter von 77 Jahren an Altersschwäche. Verwaltungsstelle Münster i. W.

Am 17. März starb unser Kollege Bernh. Zutelge, Maurer, im Alter von 78 Jahren. Im Sommer vorigen Jahres konnten wir ihn als Jubilar für 25jährige Verbandszugehörigkeit ehren. Verwaltungsstelle Teigte.

Ehre ihrem Andenken!

Kollegen! Berücksichtigt bei Bedarf die Inserenten d. „Baugewerschaft“



Berufs- u. Sportbekleidung
Werkzeuge, Teakholz-Wasserwaagen, „Teakin“, Schlapphüte, Isländer, Orig. Berliner Stukaturanzüge. Preisliste gratis. Mechanische Kleiderfabrik
Versandhaus Fritz Ulrich
Altona-Eibe 30 Gestavstr. 56-60

Gebrüder Schreyer
Platz 10, Leipzig
vom Jahr gelb bis offen, rot, 10 Stk RM 3—, 25 Stk RM 6—, 100 Stk RM 20—, 500 Stk RM 40,70 hoch 10 Stk. RM 12—, Dep. u. 10 Stk extra. Berl. gegen Nachn. Hans Götgen, Verlagsdruckerei Heidegaden 80 b/Torne 41 h

Radikaler Preisabbau!

Andere reden
Wir beweisen
durch unseren neuen Katalog (auswändig kostenlos)
Sigmund Gesellschaft
Kassel 51

Roman Grenlich
Beitragsmarken
BERLIN NO 43
Gollnowstraße 12

Teakholz-Wasserwaagen in höchster Vollendung!

	Stärke 25 x 50 und 25 x 55 mm					
100	90	80	75	70	60	50 cm
3.25	3.05	2.85	2.75	2.65	2.45	2.25
Extra-Qualität:						
4—	3.80	3.60	3.45	3.35	3.15	2.90

Günstige Bezugs-, Verkaufs-, und Preise auf dem Markt
lt. Katalog sofort lieferbar. Berl. geg. Nachn. Von 10 RM. an portofrei. Jede 12te Wasserwaage wird gratis geliefert.
Wesermeyer & Co., Bielefeld, Ziegelstraße.